

## Satzung

### des Fördervereins Sauer-Orgel St. Marien e.V.

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Sauer-Orgel St. Marien e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen, er ist im Vereinsregister unter Nummer 627 registriert.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vereins- und Organisationsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist a) die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Mühlhausen oder den Zweckverband „Mühlhäuser Museen“ für die Restaurierung der historischen Sauer-Orgel in der Kirche St. Marien zu Mühlhausen.
- (2) Zweck des Vereins ist b) die Beschaffung von Mitteln für und die Durchführung von Konzerten in der Marienkirche zu Mühlhausen
- (3) des Vereins ist c) die Beschaffung von Mitteln für wissenschaftliche Vorhaben zur Erforschung der Geschichte der Sauer-Orgel und der ihr vorausgegangenen Instrumente in St. Marien und deren Publikation durch den Verein selbst oder eine Körperschaft öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (4) Der Verein arbeitet als parteipolitisch unabhängige Körperschaft.

# SATZUNG

---

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - b) juristisch Personen, die sich im Sinne der Satzung betätigen möchten.
- (2) Fördernde Mitglieder werden solche Personen oder Körperschaften, die durch finanziellen oder tätigen Einsatz die Ziele des Vereins mit Hilfe des Vereins unterstützen, aber nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können.
- (3) Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, im Falle des Zweifels die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes oder der Auflösung der Mitgliedskörperschaft.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
  - c) durch Streichung, wenn mehr als zwei Jahresbeiträge trotz zweifacher Mahnung rückständig sind.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, persönlich zur Angelegenheit gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet umgehend mitzuteilen, wogegen mit einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden kann. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung stattzufinden, möglichst im 2. Quartal. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit beigefügter Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

# SATZUNG

---

(2) Weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert bzw. wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Hier gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- d) Bestellung des Kassenprüfers
- e) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden, des Finanzberichtes des Schatzmeisters für das beendete Geschäftsjahr und des Berichtes des Kassenprüfers durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) die Bestellung des Kassenprüfers
- g) die Ernennung eines Ehrenvorsitzen
- h) zweifelhafte Aufnahmeanträge und Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, wobei die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse zwingend festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen erfolgen direkt und geheim.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit den Ausnahmen, dass für Satzungsänderungen und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer angehören.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.

# SATZUNG

---

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wovon jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vorsitzende sowie die anderen vier Vorstandsmitglieder werden alle vier Jahre in der Mitgliederhauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in direkter und geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung gebunden. Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten kann der Vorstand auch Hilfskräfte einstellen.
- (8) In Würdigung besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die dem amtierenden Vorstand selbst nicht angehören, den Titel eines Ehrenvorsitzenden verleihen. Ehrenvorsitzende können an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den Kassenprüfer.
- (2) Die mit der Kassenprüfung beauftragten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorstand sorgt mindestens einmal jährlich für die Kassenprüfung des zurückliegenden Geschäftsjahres und die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Finanzen**

- (1) Die Finanzen des Vereins setzen sich aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, den vereinbarten Beiträgen der fördernden und korporativen Mitglieder, den Eintrittsgeldern von Veranstaltungen des Vereins, aus Spendenmitteln und anderen Vermögenswerten zusammen. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

## SATZUNG

---

- (2) Die Beitragszahlung erfolgt laut Beitragsordnung; diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Entstehende Unkosten bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben werden nach Möglichkeit ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlhausen, die es ausschließlich für die Restaurierung und Unterhaltung der Sauerorgel in St. Marien zu verwenden hat.
- (3) Das Statut wurde am 31. Oktober 2009 errichtet.

Die vorliegende Fassung ist in der Mitgliederhauptversammlung am 29. Mai 2010 in Kraft getreten.